



# MARKTGEMEINDE WIENER NEUDORF

2351 WIENER NEUDORF, EUROPAPLATZ 2  
Tel. 02236/62 501-0, Fax. 02236/62 501-36  
Mail: [gemeinde@wiener-neudorf.gv.at](mailto:gemeinde@wiener-neudorf.gv.at)

## TOURISMUSABGABEERKLÄRUNG

für die

an die Marktgemeinde Wiener Neudorf abzuführende Ortstaxe und für die  
an das Land Niederösterreich abzuführende Regionaltaxe  
nach den §§ 11 und 12 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5

für das Monat/Jahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Abgabepflichtiger:

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Straße u. H.-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ u. Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

für die Betriebsstätte: \_\_\_\_\_

Die Abgaben in der Höhe von € \_\_\_\_\_ sind am \_\_\_\_\_  
entrichtet worden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstampiglie und Unterschrift

Sowohl die Orts- als auch die Regionaltaxe sind gem. den §§ 11 und 12 NÖ  
Tourismusgesetz **bis zum 15. des zweitfolgenden Monats** an die Gemeinde, bei  
gleichzeitiger Übermittlung der Tourismusabgabeerklärung, abzuführen.

## Nächtigungszahl

Nächtigungen im Gemeindegebiet lt. Meldegesetz: \_\_\_\_\_

abzüglich der von der Orts- bzw. Regionaltaxe befreiten Nächtigungen: - \_\_\_\_\_

---

**pflichtige Nächtigungszahl:** \_\_\_\_\_

## Berechnung

eingehobene Ortstaxe:

\_\_\_\_\_ Nächtigungen \* € 0,145 = € \_\_\_\_\_

eingehobene Regionaltaxe:

\_\_\_\_\_ Nächtigungen \* € 0,073 = € \_\_\_\_\_

---

**abgabepflichtiger Betrag** € \_\_\_\_\_

Hinweis: Die Berechnung sowohl der Orts- als auch der Regionaltaxe sind mit den fixierten Euro-Beträgen (3 Dezimalstellen) durchzuführen. Die errechnete, vom Abgabepflichtigen zu bezahlende Endsumme ist kaufmännisch centgenau zu runden.

Dieses Formular ist erforderlichenfalls auch als LEERMELDUNG ausgefüllt abzugeben.

### Hinweis zu den Befreiungen

gem. § 11 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 1991

Von der Entrichtung der Ortstaxe

(und somit auch von der Entrichtung der Regionaltaxe [§ 12 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991])  
sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
- d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
- e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
- f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
- h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
- i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.